

**Der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) und die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH haben am 01.07.2013 Gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen, welche sie gemäß der Regelung D. der Gemeinsamen Vergütungsregeln im Jahr 2015/2016 evaluiert haben. Das Ergebnis der Evaluierung wurde in einer Evaluierungsvereinbarung vom 18.12.2016/23.01.2017 festgehalten. Nachfolgend handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Gemeinsamen Vergütungsregeln vom 01.07.2013 in der Fassung der Evaluierungsvereinbarung vom 18.12.2016/23.01.2017.**

## **Gemeinsame Vergütungsregeln ProSiebenSat.1-Schauspiel-Fiction**

Konsolidierte Fassung nach Evaluierung 2015/2016 – gültig in dieser Fassung ab dem 23.01.2017

zwischen

**Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)**  
Kurfürstenstraße 130  
10785 Berlin

- nachfolgend „BFFS“ genannt -

und

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7  
85774 Unterföhring

(zugleich für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend zusammen „Sender“ genannt -

### **Präambel**

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln Gagenuntergrenzen für Schauspielerinnen und Schauspieler (nachfolgend zusammen „Schauspielerin“ genannt) bei fiktionalen Produktionen von Sender festzulegen sowie verbindlich zu regeln, wie Schauspielerinnen sowie Synchronschauspielerinnen und Synchronschauspieler (nachfolgend zusammen „Synchronschauspielerin“ genannt) auf Grundlage des § 32a UrhG im Fernsbereich bei fiktionalen Produktionen von Sender an Erträgen und Vorteilen von Sender angemessen zu beteiligen sind.

Es wird klargestellt, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln auch für die Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx und ggf. zukünftige Sender von Sender rechtsverbindlich sind.

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien – auch zur Regelung von „Altfällen“ vor Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln – folgendes vereinbart:

## A. Anwendungsbereich

### I. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf folgende fiktionale Produktionen:

1. Von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene voll- oder kofinanzierte TV-Movies und einzelne Episoden von TV-Reihen, jeweils mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto, d.h. Länge ohne Werbeunterbrechung),
2. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene voll- oder kofinanzierte einzelne Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) sowie
3. von Sender voll- oder koproduzierte/kofinanzierte Kinofilme,

dies jeweils, sofern diese von einem Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, in deutscher Originalsprache hergestellt worden sind. Sollte zukünftig eine Konstellation auftreten, die wegen dieser Beschränkung zwar nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln fällt, eine entsprechende Regelung dieser Konstellation aber sinnvoll und angemessen erscheint (beispielsweise bei Produktionen, bei denen mindestens ein Viertel der Schauspielerinnen Deutsche sind), werden sich die Parteien darüber im Rahmen der Vermittlungsstelle gemäß nachfolgender Regelung unter F. verständigen.

Ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich sind Formate wie z.B. „Richterin Barbara Salesch“, „K11 – Kommissare im Einsatz“ und „Patchwork Family“ (im Folgenden „**scripted reality-Formate**“ genannt). Bei Uneinigkeit über die Einordnung einer Produktion als scripted-reality-Format erfolgt eine Einigung in der Schlichtungsstelle gemäß nachfolgender Regelung unter F.

TV-Movies und Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto) sowie Kinofilme werden nachstehend zusammenfassend einheitlich „**Spielfilme**“ genannt.

TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) werden nachstehend einheitlich „**TV-Serien**“ genannt.

Spielfilme und TV-Serien(-Episoden) werden nachstehend einzeln und zusammen auch „**Produktion**“ bzw. „**Produktionen**“ genannt.

Sollten Spielfilme oder TV-Serien mit anderen als den o.g. Längen von Sender produziert/koproduziert oder finanziert/kofinanziert in Auftrag gegeben werden, ist es erklärter Wille der Parteien, sich gemeinschaftlich auf eine anpassende Erweiterung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln auch auf solche Produktionen zu verständigen.

### II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf folgende Mitwirkende in den o.g. fiktionalen Produktionen:

1. Schauspielerinnen und
2. Synchronschauspielerinnen.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Mitwirkenden Mitglied im BFFS sind oder nicht, d.h. es ist Wille beider Parteien, dass sich auch Nicht-Mitglieder des BFFS während der Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln berufen können.

Schauspielerinnen im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind:

(1) in positiver Abgrenzung

- Schauspielerinnen im Sinne des Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler zwischen dem BFFS und der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. in der Fassung vom 02.07.2013 (im Folgenden „**Schauspieltarifvertrag**“ genannt),
- mit Ausnahme unausgebildeter und unerfahrener Schauspiellaien im Sinne der Ziffer 3.5.3. des Schauspieltarifvertrages,

sowie (2) in negativer Abgrenzung

- nicht Kleindarsteller und/oder Komparsen im Sinne des Kleindarstellertarifvertrages zwischen der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di in der Fassung vom 02.07.2013 (im Folgenden „**Kleindarstellertarifvertrag**“ genannt).

### III. **Kein Ausschluss von Ansprüchen gegenüber Produzenten**

Die Parteien sind sich einig und halten zur Klarstellung fest, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln etwaige Ansprüche der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen gegenüber den Produzenten, insbesondere nach §§ 32, 32a Abs. 1 UrhG, unberührt lassen. Es wird weiter klargestellt, dass die nachfolgende Regelung unter C.III. hiervon unberührt bleibt.

### B. **Gagenuntergrenzen Schauspielerinnen (inklusive umfassende Rechteeinräumung)**

Die Parteien stimmen darin überein, dass ab dem 23.01.2017 bei dann neu beginnenden Produktionen gemäß vorstehender Regelung A. I. 1. und 2. sowie bei dann neu beginnenden majoritär von Sender finanzierten Produktionen gemäß vorstehender Regelung A. I. 3. die Gagenuntergrenze auf der Höhe der Einstiegsgage in Höhe von **EUR 920,-** je Drehtag (inklusive umfassende Rechteeinräumung) nicht unterschritten werden darf.

Die vorgenannte Gagenuntergrenze auf Höhe der Einstiegsgage gilt für volljährige Schauspielerinnen. Ausgenommen hiervon sind Schauspielerinnen in längerfristigen Beschäftigungen. Eine längerfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die betroffene Schauspielerin von dem jeweiligen Filmhersteller für mindestens vier Monate durchgehend beschäftigt wird.

Das heißt, Gagen der einzelnen Schauspielerinnen sind nach wie vor frei verhandelbar und Sender bezweckt mit der Festlegung vorstehender Gagenuntergrenzen auf Höhe der Einstiegsgage keine Nivellierung des Gagengefüges nach unten.

Sofern gemäß dem Schauspieltarifvertrag Unterschreitungen der Einstiegsgage zulässig sind, sind diese Unterschreitungen auch unter diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zulässig. Es besteht aber Einigkeit, dass im Schauspieltarifvertrag insoweit ausdrücklich unregelte Punkte und/oder Punkte, über die die Parteien des Schauspieltarifvertrages ausdrücklich keine Einigung erzielen konnten, keine Unterschreitungen unter diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zulassen.

Lediglich bei zwei (nur nach gesonderter Abstimmung mit dem BFFS auch mehr) Diplom- und/oder Debütfilmen (d.h. als Debütfilm kann nur der erste Film des/r jeweiligen Debütanten/in gewertet werden) im Jahr können ausnahmsweise unter der Gagenuntergrenze auf Höhe der Einstiegsgage liegende Gagen vereinbart werden.

## **C. Beteiligungsmodell Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen**

### **I. Reichweiten-Beteiligungsmodell**

Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen erhalten nach Erreichen der Beteiligungsreichweite gemäß nachfolgender Ziffer 1. eine Beteiligung, deren Höhe sich nach nachfolgender Ziffer 2. bestimmt.

#### **1. Beteiligungsreichweite**

Die Beteiligungsreichweite ergibt sich aus der Referenzreichweite (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 1.1) zzgl. 40% (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 1.2).

##### **1.1 Referenzreichweite**

Die Referenzreichweite stellt die Erwartung von Sender an die Anzahl an Zuschauern der jeweiligen Produktion dar. Es gelten folgende Referenzreichweiten:

###### **1.1.1 Referenzreichweite im Normalfall:**

Referenzreichweite

TV-Serie

(je Episode):

**3.750.000 Zuschauer**

Referenzreichweite

Spielfilm (Standard):

**4.650.000 Zuschauer**

Diese Referenzreichweite wurde von Sender folgendermaßen hergeleitet:

- Zur Refinanzierung eines Spielfilms bzw. einer TV-Serien-Episode sind drei Free-TV-Ausstrahlungen (eine Free-TV-Ausstrahlung = eine selbständige Ausstrahlung inkl. einer unselbständigen Wiederholung) in der Prime-Time (Sendestart zwischen 20:00 und 23:00 Uhr) bzw. in dem ursprünglich für die Produktion vorgesehenen Time-Slot erforderlich.

- Die durchschnittliche Referenzreichweite wurde durch Betrachtung der in den letzten 10 Jahren (01.01.2002 bis 31.12.2011) erreichten Durchschnittsreichweiten von TV-Movies/TV-Reihen-Episoden und TV-Serien-Episoden ermittelt, indem die Durchschnittsreichweiten (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) aller Free-TV-Erstaussstrahlungen, aller Zweit- und aller Drittausstrahlungen (jeweils selbständige Ausstrahlung zzgl. unselbständiger Wiederholung) addiert wurden.

Basis für die Referenzreichweite bei Spielfilmen (nicht: TV-Serie) ist eine durchschnittliche Senderfinanzierung in Höhe von EUR 1.250.000,- (Grundbetrag).

#### 1.1.2 Referenzreichweite in Sonderfällen:

Die Parteien vereinbaren für folgende zwei Sonderfälle eine abweichende Referenzreichweite:

Referenzreichweite  
High-Cost-  
Spielfilm:

Wenn der Finanzierungsbeitrag des Senders **mehr als EUR 1.700.000,-** beträgt, wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Grundbetrag in Höhe von EUR 1.250.000,- nach oben angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 2.000.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 2.000.000 ./ 1.250.000 = **7.440.000 Zuschauer**

Referenzreichweite  
Spielfilm Nachwuchs-  
projekt:

Bei **Nachwuchsprojekten** wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Grundbetrag in Höhe von EUR 1.250.000,- nach unten angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 450.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 450.000 ./ 1.250.000 = **1.674.000 Zuschauer**

#### 1.2 Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Die Beteiligungsreichweite 1. Stufe, ab deren Erreichen die reichweitenabhängige Beteiligung der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgt, ergibt sich aus der Referenzreichweite zzgl. 40%. Mithin ergibt sich hier folgendes Bild:

Beteiligungsreichweite

1. Stufe TV-Serie

(je Episode):

3.750.000 Zuschauer x 1,4 = **5.250.000 Zuschauer**

Beteiligungsreichweite

1. Stufe Spielfilm

(Standard):

4.650.000 Zuschauer x 1,4 = **6.510.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite

1. Stufe High-Cost-Spielfilm

(Finanzierungsbeitrag

Sender: EUR 2.000.000,-):

7.440.000 Zuschauer x 1,4 = **10.416.000 Zuschauer**

Beispielsrechnung:

Beteiligungsreichweite

1. Stufe Nachwuchsprojekt

(Finanzierungsbeitrag Sender:

EUR 450.000,-):

1.674.000 Zuschauer x 1,4 = **2.343.600 Zuschauer**

### 1.3 Beteiligungsreichweite weitere Stufen

Die in nachfolgender Ziffer 2. geregelte Beteiligung erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen nach Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe zudem jeweils auch für jede weiteren vollen 40 % (d.h. Referenzreichweite zzgl. 80%, Referenzreichweite zzgl. 120%, Referenzreichweite zzgl. 160% etc.).

### 1.4 Berechnung der Beteiligungsreichweite

Für die Berechnung der jeweils erzielten Beteiligungsreichweite werden zusätzlich zu den klassischen Free-TV-Reichweiten, die von Sender allein zur Ermittlung der Referenzreichweite herangezogen wurden, auch die weiteren nachfolgend definierten Reichweiten berücksichtigt, um der zunehmenden Abwanderung der Zuschauer in die On-Demand-Nutzung Rechnung zu tragen. Mithin finden folgende Nutzungen Berücksichtigung:

- die Zuschauer Free-TV und Pay-TV (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) in Deutschland, bei Berücksichtigung aller selbständigen Ausstrahlungen sowie aller jeweils unselbständigen Wiederholungen,
- die Free-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren),
- die Pay-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 2,5), sowie

- die im deutschsprachigen Europa abgesetzten Bildtonträger (insb. Kauf-DVDs/-Bluereys) sowie Download-To-Own-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein verkaufter Bildtonträger/ein Download-To-Own-Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 5).

Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren). Ab dem 01.01.2016 wird die Zielgruppe entsprechend der Umstellung des AGF-Panels auf GfK deutschsprachig, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren umgestellt.

Der Vermarkter von Sender hat zum 01.08.2013 die Zielgruppe von ProSieben von 14 bis 49 auf 14 bis 39 verkleinert und die Zielgruppe von Sat.1 von 14 bis 49 auf 14 bis 59 erweitert. In der Folge hat sich jedoch gezeigt, dass der Werbemarkt diese Änderung nicht angenommen hat, sondern nach wie vor alleine die Zielgruppe 14 bis 49 bei der Mediaplanung der Agenturen relevant ist. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien darauf, dass erstmalig ab der Abrechnung der Beteiligungen zum 30.04.2017 für das Jahr 2016 bei der Berechnung der Beteiligungsreichweite allein die Zielgruppe 14 bis 49 für alle Sender maßgeblich sein soll.

Sämtliche Nutzer der vorgenannten Medien werden nachstehend zusammen „Zuschauer“ genannt.

Die Reichweiten werden jeweils aber nur dann berücksichtigt, soweit und solange die entsprechend genutzten Rechte dem Sender zustehen bzw. einem Dritten vom Sender eingeräumt wurden.

## 2. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

- 2.1 Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. oben unter Regelung C.I. 1.2) erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung wie folgt:

TV-Serie: EUR 4.000,- je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: EUR 8.000,- je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. oben unter Regelung C.I. 1.3) erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung wie folgt:

TV-Serie: jeweils EUR 5.000,- je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 9.000,- bei Erreichen von 6.750.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite: der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%))

Spielfilm: jeweils **EUR 10.000,-** je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 18.000,- bei Erreichen von 8.370.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite: der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%))

- 2.2 Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass die Beteiligung für nach dem 01.01.2014 erreichte Stufen der Beteiligungsreichweite wie folgt steigt:

Bei erstmaligem Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. die Regelung C. I. 1.2) nach dem 01.01.2014 erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: EUR 5.000,- je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: EUR 10.000,- je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. die Regelung C. I. 1.3) nach dem 01.01.2014 erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung wie folgt:

TV-Serie: jeweils EUR 6.000,- je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: jeweils EUR 12.000,- je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite

Beispielsrechnung:

Hatte ein TV-Movie z.B. am 31.01.2008 die 1. Stufe erreicht (also 6.510.000 Zuschauer) und erreicht dann am 31.01.2014 die 2. Stufe (also dann insgesamt 8.370.000 Zuschauer), ergibt sich folgendes Bild:

Für die Erreichung der Beteiligungsreichweite 1. Stufe haben die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung in Höhe von EUR 8.000,- erhalten. Für das Erreichen der 2. Stufe erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen zusätzlich nun eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR 12.000,-.

- 2.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei vor Inkrafttreten des § 32a UrhG abgeschlossenen „Altverträgen“ nur Erträge bzw. Vorteile aus der Nutzung einer Produktion, die dem Sender nach dem Stichtag (28.03.2002) zugeflossen sind, zu berücksichtigen sind, da Schauspieler nach § 36 UrhG a.F. nicht anspruchsberechtigt waren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für „Altverträge“ folgendes:

Die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen erhalten eine Beteiligung, die dem Anteil der nach dem Stichtag (28.03.2002) erreichten Reichweite an der insgesamt erreichten Reichweite entspricht.

### Beispielsrechnung:

Hat ein TV-Movie z.B. zum 31.12.2013 nach dem o.g. Stichtag eine Reichweite von 4,5 Mio. Zuschauern erreicht und insgesamt eine Reichweite von 8 Mio. Zuschauern, ergibt sich folgendes Bild:

Die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen des TV-Movies erhalten zusammen für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (6.510.000 Zuschauer) eine Beteiligung in Höhe von EUR 5.529,95 = Ergebnis aus EUR 8.000,- x **4.500.000 / Beteiligungsreichweite 1. Stufe.**

Erreicht der entsprechende TV-Movie z.B. zum 31.12.2014 zusätzlich eine Reichweite von weiteren 1 Mio. Zuschauern, erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen des TV-Movies zusammen in diesem Jahr für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe (8.370.000 Zuschauer) eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR 7.885,30 = Ergebnis aus EUR 12.000,- x **5.500.000 / Beteiligungsreichweite 2. Stufe.**

## II. **Beteiligung der Schauspielerinnen an Programmvertriebs-Erlösen (nur bei Produktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)**

### 1. **Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle**

Eine Beteiligung der Schauspielerinnen an allen von Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Produktion aus dem Vertrieb außerhalb von Deutschland erfolgt, sobald die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:

#### Programmvertriebs- Beteiligungsschwelle TV-Serie (je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe von 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen tatsächlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm tatsächlich eingehenden Programmvertriebs-Erlösen abzüglich Steuern (nachfolgend „**Netto-Programmvertriebs-Erlöse**“ genannt) einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

#### Programmvertriebs- Beteiligungsschwelle Spielfilm:

Sender hat Netto-Programmvertriebs-Erlöse in Höhe von EUR 120.000,- erwirtschaftet.

## 2. Höhe der Beteiligung

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle gemäß vorstehender Regelung C. II. 1. werden alle Schauspielerinnen zusammen an allen bei Sender bislang eingegangenen und noch eingehenden, die Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle übersteigenden Netto-Programmvertriebs-Erlösen aus dem Vertrieb des entsprechenden Spielfilms bzw. der TV-Serien-Episode mit

**5 %**  
(in Worten: fünf Prozent)

beteiligt.

## III. Keine mehrfache Geltendmachung von Beteiligungsansprüchen

Soweit einer Schauspielerin bzw. einer Synchronschauspielerin Beteiligungen nach den vorstehenden Regelungen C. I. 2 bzw. C. II. 2 zustehen, kann die Schauspielerin bzw. die Synchronschauspielerin ihren jeweiligen Beteiligungsanspruch – was zur Klarstellung festgehalten wird – nicht mehrfach gegenüber verschiedenen Unternehmen geltend machen. Dies bedeutet, dass entsprechende Zahlungen von Sender oder einem anderen Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE an die Zahlstelle des BFFS gemäß nachfolgender Regelung C. IV. 1. die ProSiebenSat.1 Media SE und Unternehmen, an denen die ProSiebenSat.1 Media SE beteiligt ist, sowie andere Verwerter entlasten, sofern und soweit deren Nutzungen bei der Ermittlung der Beteiligungsreichweite/Erlösbeteiligung bereits eingerechnet wurden.

## IV. Abrechnung Beteiligungen, Zahlung an Zahlstelle des BFFS

### 1. Abrechnung

Sender wird jeweils jährlich bis zum 30.04. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bzw. - beim Weltvertrieb - in dem diesem vorausgehenden Jahr (beim Weltvertrieb erfolgt die Abrechnung um ein weiteres Jahr versetzt)

- bei Spielfilmen und TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten und
- bei Produktionen gemäß vorstehender Regelung C. II. die bei ihm eingegangenen Netto-Programmvertriebs-Erlöse

ermitteln.

Sollte ein Spielfilm und/oder eine TV-Serien-Episode danach die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegten Schwellenwerte und/oder eine Produktion gemäß vorstehender Regelung C. II. die in Regelung C. II. festgelegte Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle für einen Beteiligungsanspruch erreichen, wird Sender die DSK Deutsche Schauspielkasse GmbH (nachfolgend „deska“ genannt) unverzüglich nach dem jeweiligen 30.04. schriftlich benachrichtigen und auf der Grundlage einer entsprechenden Gutschrift pro Spielfilm bzw. TV-Serien-Episode bzw. Produktion gemäß Regelung C. II. die Beteiligung gemäß diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln an die BFFS-Zahlstelle (vgl. dazu die nachfolgende Regelung C. IV. 3.1) auszahlen.

Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen Sender, BFFS und der Deutschen Schauspielkasse vom 19.05.2014 (im Folgenden „**3-Seiten-Vereinbarung**“ genannt), in welcher sich die Abrechnungsdaten entsprechend ebenfalls vom 31.03. eines Jahres auf den 30.04. eines Jahres verschieben.

## **2. Verteilung der von Sender gezahlten Beteiligungen an die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen**

### **2.1 Drehtagbasiertes bzw. takesbasiertes Verteilungsschema**

Sender willigt ein, dass die Verteilung der von Sender für die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ausgezahlten Beteiligungen auf Basis der Anzahl der Drehtage (bei Schauspielerinnen) bzw. der Anzahl der Takes (bei Synchronschauspielerinnen) oder, falls dies nicht möglich sein sollte, auf Basis der Dauer des Erscheinens (bei Schauspielerinnen) bzw. der Dauer des Tonbeitrags (bei Synchronschauspielerinnen) erfolgt<sup>1</sup>.

Die diesbezüglichen Details sind in der diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln als wesentlicher Bestandteil beigefügten Anlage „Verteilungsschema der den Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zustehenden Erfolgssumme“ geregelt.

### **2.2 Information von Produzenten**

Sender wird den/die Produzenten der jeweiligen Produktion auffordern, die für das Verteilungsschema benötigten Informationen zur vertraulichen Weiterleitung an die deska zur Verfügung zu stellen und die vorab insoweit ggf. erforderlichen Zustimmungen der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen einzuholen.

## **3. Einrichtung der deska, Verwaltungsaufwand**

- 3.1** Der BFFS hat die deska eingerichtet, welche die Abrechnungen und Auszahlungen der Beteiligungen gemäß diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sowie ferner in diesem Zusammenhang notwendige Abwicklungs- und Vorbereitungsarbeiten – z. B. die Ermittlung von Berechtigten – durchführt und auf dieser Grundlage die vom Sender dem BFFS bereitgestellten Gelder mit schuldbefreiender Wirkung für Sender und die sonstigen gemäß der vorstehenden Regelung C. III. entlasteten Unternehmen an die an der jeweiligen Produktion beteiligten Schauspielerinnen bzw. Synchronschauspielerinnen auszahlt.

<sup>1</sup> Angesichts der datenschutzrechtlichen Bedenken, die die Produzenten und auch Sender mit einem honorarbasierendem Verteilungssystem haben, und vor dem Hintergrund, dass die GVL von ihrem früheren honorarbasierendem zu einem drehtag- bzw. takesbasiertem Verteilungssystem wechseln musste, hat der BFFS für ein drehtag- bzw. takesbasiertes Verteilungsschema auch im Rahmen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln plädiert.

- 3.2 Den Parteien ist bewusst, dass die unter vorstehender Ziffer 3.1 genannte Abwicklung der Verteilung der von Sender gezahlten Beteiligungen an die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen insbesondere gemäß der vorstehenden Regelung C. IV. 2.1 durch die deska mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die deska verbunden ist. Die Parteien sind sich einig, dass die deska sparsam und wirtschaftlich arbeitet, um die entsprechenden Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten. Die entsprechenden Verwaltungskosten der deska werden die Parteien – vorbehaltlich künftiger abweichender Vereinbarungen der Parteien – wie folgt finanzieren:
- 3.2.1 Sender zahlt an die deska einen Betrag in Höhe von 13,75 % auf das Ausschüttungsvolumen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die Parteien werden diesen Vergütungssatz in der nächsten Evaluierung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln (vgl. nachfolgende Regelung D.) evaluieren und ggf. einvernehmlich anpassen.
- 3.2.2 Sender zahlt darüber hinaus an die deska für die Ermittlungsleistungen zur Bildschirmpräsenz der einzelnen Berechtigten gemäß der vorstehenden Regelung C. IV. 2.1 Satz 1 Alt. 2 eine einmalige weitere Aufwandsentschädigung pro Spielfilm bzw. pro TV-Serien-Episode in Höhe von jeweils EUR 500,-, soweit eine solche Ermittlungsleistung für einen Spielfilm oder eine TV-Serien-Episode notwendig ist.
- 3.2.3 Die deska wird von den berechtigten Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen für ihren Verwaltungsaufwand ferner eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 13,75 % des von der deska gegenüber der jeweiligen Schauspielerin bzw. Synchronschauspielerin jeweils abgerechneten Betrags erheben. Die der Schauspielerin bzw. Synchronschauspielerin nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zustehende Beteiligung beläuft sich mithin auf den um diese Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 13,75 % verminderten Betrag.
- 3.3 Näheres zum Abrechnungs-Procedere regelt die 3-Seiten-Vereinbarung.

#### **D. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln**

Die Parteien werden sich voraussichtlich spätestens im Juni 2019 treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen/Ergänzungen/Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ProSiebenSat.1-Schauspiel-Fiction (in der Fassung der Evaluierungsvereinbarung 2015/2016 vom 18.12.2016/23.01.2017), die Sender und/oder der BFFS für erforderlich halten, zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Inflationsanpassung/Lohnsteigerung bezüglich Gagenuntergrenze der Schauspielerinnen [wobei bei einem Auseinanderfallen von Inflation und Lohnentwicklung das Mittel aus beiden Indexen zugrunde gelegt wird], Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Spielfilmen/TV-Serien für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe [aktuell: deutschsprachige Haupteinkommensbezieher 14-49] aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen/Reichweiten kleiner Free-TV-Sender der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH [z.B. sixx, SAT.1 Gold, ProSieben MAXX, kabel eins Doku] bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen auf den großen Free-TV-Sendern ProSieben, SAT.1 und kabel eins erzielten Free-TV-Reichweiten berechnet wird).

Sender wird in dem ersten Evaluierungstermin Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, welche Referenzreichweite sich gemäß der vorstehenden Regelung C. I. 1.1 bei Zugrundelegung von Reichweiten (ggf. inklusive der die TV-Reichweiten auf den großen Free-TV-Sendern [s.o.] relevant substituierenden Online-Reichweiten bzw. Reichweiten auf kleinen Free-TV-Sendern [s.o.]) der dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden zehn vollen Kalenderjahre ergeben würde. Sollte es zu relevanten Abweichungen im Vergleich zu den jeweils aktuellen Referenzreichweiten gekommen sein, werden sich die Parteien in dem Evaluierungstermin nach Treu und Glauben über eine Anpassung der Referenzreichweite auf der Grundlage der in den dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden zehn vollen Kalenderjahre erreichten Reichweiten (ggf. inklusive der die Free-TV-Reichweiten auf den großen Sendern [s.o.] relevant substituierenden Online-Reichweiten und Free-TV-Reichweiten auf kleinen Sendern [s.o.]) und die Umsetzung dieser Anpassung verständigen.

Die bei der Evaluierung einvernehmlich vereinbarten Anpassungen/Ergänzungen/Änderungen sollen dabei jeweils bereits ab dem 01.01. des auf die Evaluierung folgenden Jahres gelten, es sei denn, die Parteien vereinbaren zu gegebener Zeit etwas Abweichendes.

Weitere Evaluierungstermine finden anschließend spätestens alle drei (3) Jahre statt.

#### **E. Laufzeit**

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln (in der Neufassung der Evaluierungsvereinbarung 2015/2016 vom 18.12.2016/23.01.2017) treten mit Wirkung zum 23.01.2017 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2019. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere drei (3) Jahre, wenn nicht eine Partei oder beide Parteien die Gemeinsamen Vergütungsregeln vorab mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt haben. Eine ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jedwede Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung gelten diese Gemeinsamen Vergütungsregeln für alle Auswertungen der in ihren sachlichen Anwendungsbereich fallenden Produktionen, die von der Vergangenheit bis zum 31.12.2019 erfolgt sind.

#### **F. Vermittlungsstelle / Schiedsgericht**

Sachverhalte, welche in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht konkret geregelt sind sowie Streitigkeiten über die Auslegung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln werden die Parteien einer von beiden Parteien gemeinsam eingesetzten Vermittlungsstelle überlassen. Scheitert der Versuch, Streitigkeiten über die Vermittlungsstelle beizulegen, werden diese nach einer von den Parteien dann noch einvernehmlich festzulegenden Schiedsgerichtsordnung entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

## **G. Vertraulichkeit**

Der BFFS wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von Sender erhält, streng vertraulich behandeln.

## **H. Sonstiges**

### **I. Umsatzsteuer**

1. Alle in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Vergütungsbeträge verstehen sich als Nettobeträge. Bezüglich der ggf. hierauf anfallenden gesetzlich ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7% gilt die nachfolgende Regelung H. I. 2.
2. Die Parteien gehen gemäß der Entscheidung des Finanzamts München vom 30.12.2015 davon aus, dass Zahlungen des Senders von Vergütungen nach §32a Abs. 2 UrhG mangels Leistungsaustauschs umsatzsteuerlich nichtsteuerbare Vorgänge sind und entsprechend für Zusatzvergütungen nach Erreichen von Beteiligungsschwellen gemäß dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln keine Umsatzsteuer anfällt. Mit Datum vom 10.07.2017 erging eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zahlungen nach § 32a Abs. 2 UrhG. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main gelangt in ihrer Verfügung zu der Auffassung, dass die Zahlungen z.B. eines Fernsehsenders als Entgelt von Dritter Seite im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 UStG zu beurteilen sind. Diese Auffassung wird derzeit in einem finanzgerichtlichen Musterverfahren geprüft, welches derzeit in erster Instanz anhängig ist.
3. Sollte die in vorstehender Ziffer 2 Satz 2 geschilderte Rechtsauffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in dem in vorstehender Ziffer 2 Satz 3 genannten finanzgerichtlichen Musterverfahren rechtskräftig bestätigt werden, werden sich die Parteien auf Grund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von Dritter Seite und mit dem Ziel der Neutralität der Umsatzsteuer nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen verständigen.

### **II. Ausschluss individueller Auskunftsansprüche**

1. Die Parteien vereinbaren, dass aufgrund der Abrechnungs- und der damit verbundenen Informationspflichten des Senders nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln individuelle Auskunftsansprüche von Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen für die von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln erfassten Produktionen während der (ggf. verlängerten) Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechend § 32e Absatz 3 UrhG ausgeschlossen sind.
2. Die Abbedingung der individuellen Auskunftsansprüche ist kein Präjudiz für die Zukunft und endet mit Wirkung für die Zukunft mit der Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln.

III. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
2. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei.
4. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 7.11. 2018

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

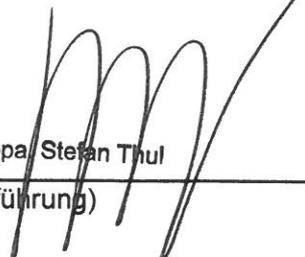
  
\_\_\_\_\_  
(Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Vorstand)

Unterföhring, den \_\_. \_\_. 2018

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

  
\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführung)  
Wolfgang Link

  
\_\_\_\_\_  
ppa. Stefan Thul  
(Geschäftsführung)